TEIL A – PLANZEICHNUNG

M 1:1000

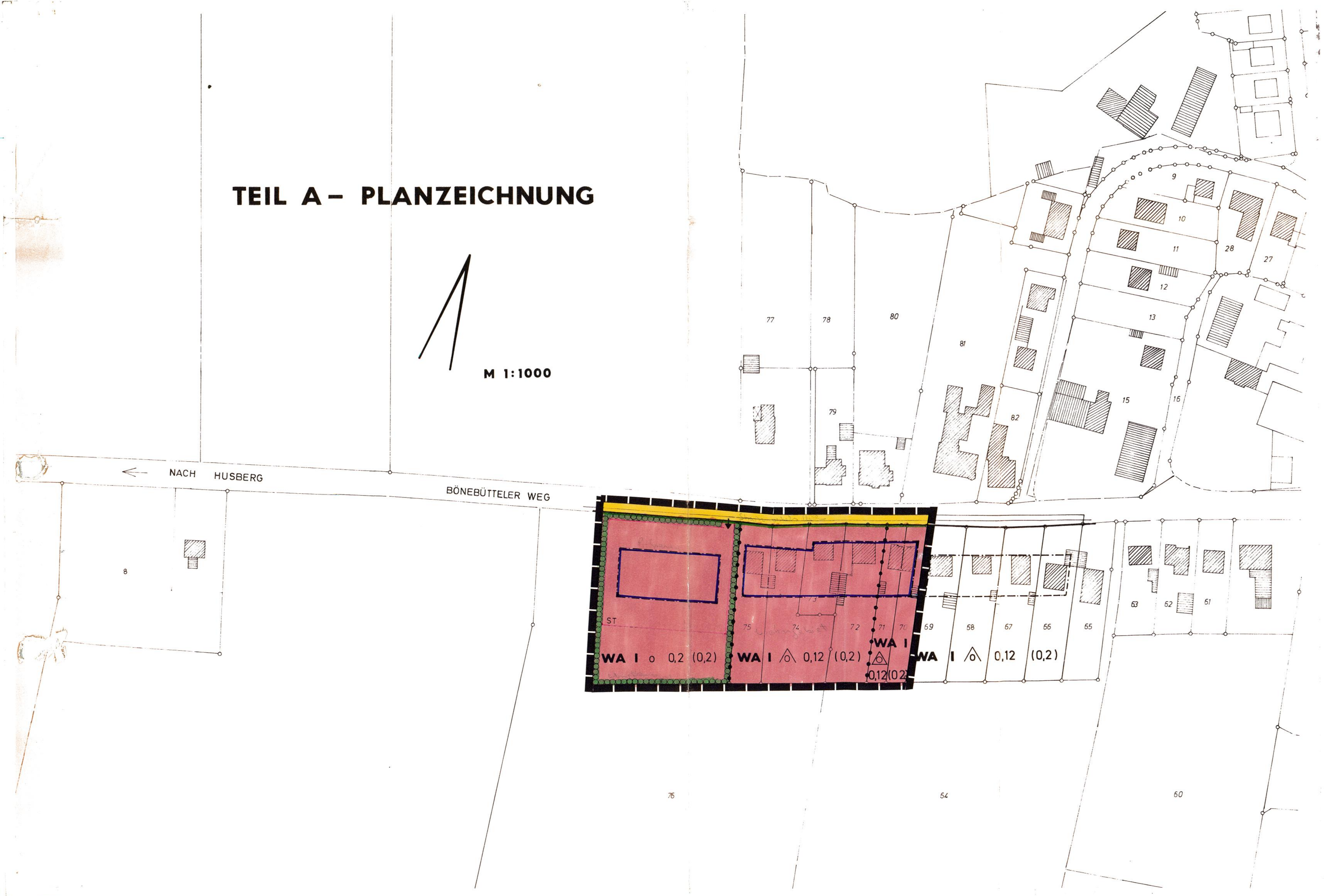

PLANZEICHENERKLÄRUNG

lt. BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977

PLANZEICHEN		RECHTSGRUNDLAGEN
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
0,12	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 + 17 BauNVO
(0,2)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG
ST	STELLPLÄTZE	
	ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AUSSCHLIESSLICH VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSGEBOT	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a u. 25 b BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
277	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	

TEIL B - TEXT

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i. V. mit §§ 1 bis 15 BauNVO)

In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet werden gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO
Nr. 4 - Gartenbaubetriebe
Nr. 5 - Tankstellen
nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 BauNVO
Nr. 1 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 3 - Anlagen für Verwaltungen sowie für sportl. Zwecke
Nr. 6 - Ställe für Kleintierhaltung
allgemein zulässig.

In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA - Gebiet sind gemäß § 4 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche sind heimische Knickgehölze als Grünabschirmung in 2 m Breite 3reihig anzupflanzen und dauernd zu erhalten.

Höhenlage der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 2 BBauG)

Die Angaben über die Höhenlage der baulichen Anlagen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite.
Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, dürfen bauliche Anlagen nicht höher als 0,30 m über den Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
Bezugspunkt ist:
a) bei ebenem Gelände die Oberkante der Straßenmitte
b) bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermehrt um das Maß der natürlichen Steigung zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite
c) bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßenmitte, vermindert am das Maß des natürlichen Gefälles zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite

GENEHMIGT
GEMÄSS VERFÜGUNG
III/14101-21/21.7
VOM -8. Sep. 1982
PLÖN, DEN -8. Sep. 1982
Der Landrat des Kreises Plön
als allgemeine untere
Landesbehörde
Im Auftrage

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

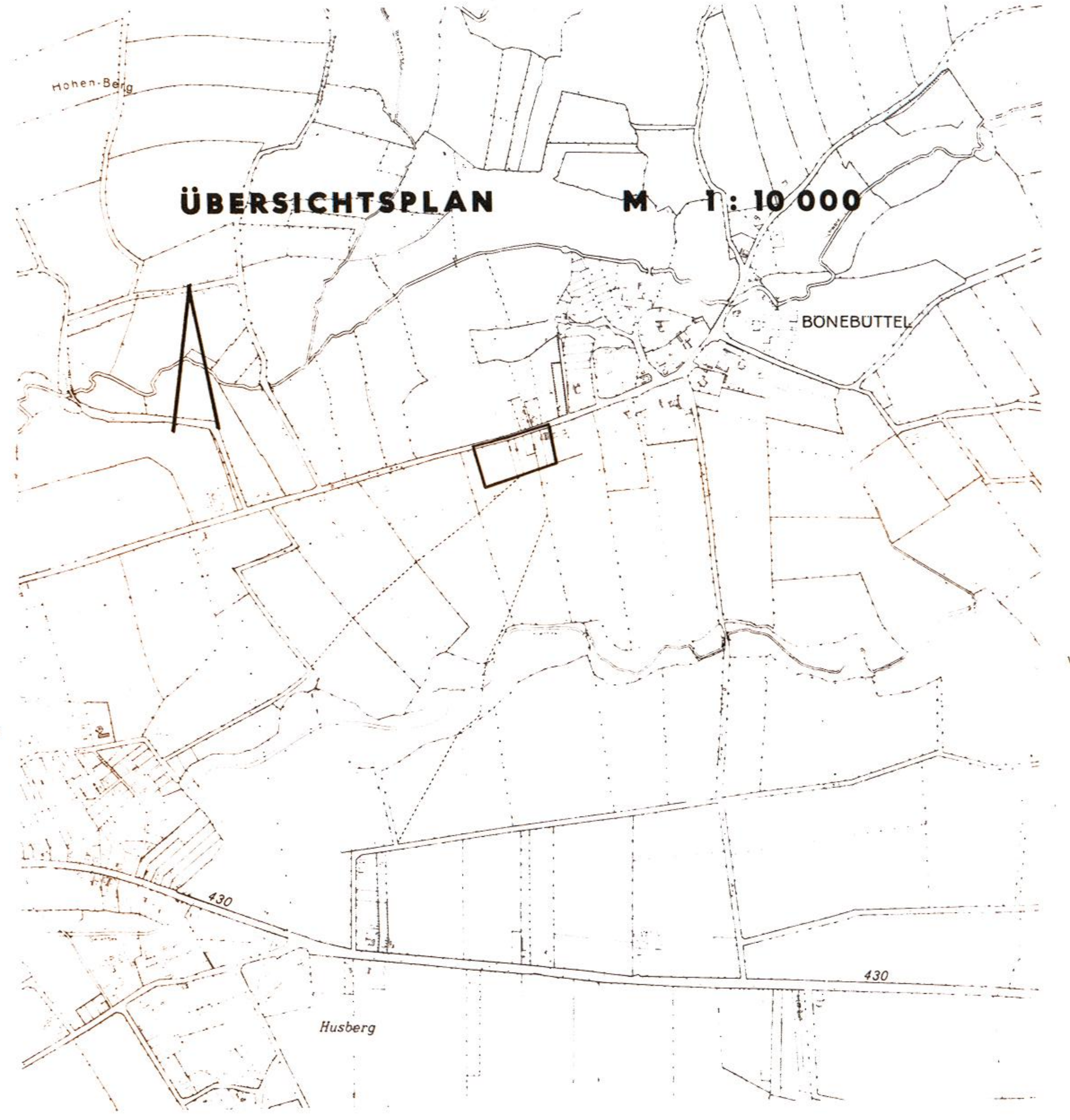

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) bei baugestalterischen Festsetzungen zusätzlich § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 260) i.V. m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11. November 1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 249) wird nach Beschlußfassung durch den Amtsausschuß vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.
für das Gebiet
bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Amtsausschusses vom
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum
durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am erfolgt.

, den - Der Amtsvorsteher -

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a BBauG ist am durchgeführt worden.

, den - Der Amtsvorsteher

Auf Beschluß des Amtsaussschusses vom ist nach § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

, den - Der Amtsvorsteher -

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

, den - Der Amtsvorsteher -

Der Amtsausschuß hat am 7. November 1980 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Schillsdorf, den 30. Juni 1982 - Der Amtsvorsteher -

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23. Februar 1982 bis zum 22. März 1982 während folgender Zeiten während der - Dienststunden - öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 5.2.1982 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom —— bis zum —— ortsüblich bekanntgemacht worden.

, den 30. Juni 1982 - Der Amtsvorsteher -

Der katastermäßige Bestand am 24.6.1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Neumünster, den 24.6.1982 - Katasteramt -

Der Amtsausschuß hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 19. Mai 1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schillsdorf den 30. Juni 1982 - Der Amtsvorsteher -

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 19. Mai 1982 vom Amtsausschuß als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß vom 19. Mai 1982 gebilligt.

Schillsdorf, den 30. Juni 1982 - Der Amtsvorsteher -

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 8. September 82 Az: III/14101-21/21.7 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Schillsdorf, den 20.12.1982 - Der Amtsvorsteher -

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß des Amtsausschusses Bokhorst vom 7.12.1982 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerfüllung wurde mit —— Verfügung des Landrates des Kreises Plön vom 7.1.1983 bestätigt.
Az.: III/14101-21/21.7 neu: 4101-2000/07

Schillsdorf, den 17. Januar 1983 - Der Amtsvorsteher -

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Schillsdorf, den 21. Januar 1983 - Der Amtsvorsteher -

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 5. Juli 93 ortsüblich bekanntgegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 6. Juli 1993 rechtsverbindlich geworden.

Schillsdorf den 10. Juli 1993 - Der Amtsvorsteher -

SATZUNG DES AMTES BOKHORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 DES AMTES BOKHORST IN BÖNEBÜTTEL

VOM FLURSTÜCK NR. 66 BIS ZUR TEILFLÄCHE AUS DEM FLURSTÜCK NR. 76 DER FLUR 9 GEMARKUNG BÖNEBÜTTEL